

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00096 vom 30. November 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2012.00096](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00096)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00096 du 30 novembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00096 del 30 novembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1946 und Staatsbürger der Y.\_\_\_\_, bezieht seit September 2011 eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 27. Juni 2011, Urk. 7/D). Mit Verfügung vom 8. Februar 2012 sprach ihm die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen,

rückwirkend ab dem Monat des Rentenbeginns Zusatzleistungen zur AHV zu, bestehend aus Ergänzungsleistungen, kantonaler Beihilfe und Gemeindegeldzuschuss; der monatliche Gesamtanspruch belief sich im Jahr 2011 auf Fr. 1'973.-- und im Jahr 2012 auf Fr.

### E. 2

1'018.-- (Urk. 7/93/4).

Mit Entscheid vom 18. Juni 2012 erhielt X.\_\_\_\_ für die Zeit ab September 2011 zusätzlich eine Z.\_\_\_\_ische Altersrente zugesprochen, für das Jahr 2011 in der Höhe von monatlich A.\_\_\_\_

1'822, für das Jahr 2012 in der Höhe von monatlich

A.\_\_\_\_ 1'852 (Urk. 7/4.6

f.). Das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich berechnete daraufhin den Zusatzleistungsanspruch von X.\_\_\_\_ unter Einbezug der Z.\_\_\_\_ischen Rente neu und setzte ihn mit Verfügung vom 2. August 2012 für das Jahr 2011 auf monatlich Fr. 1'885.-- und für das Jahr 2012 auf monatlich Fr. 1'926.-- fest (Urk. 7/93/8). Mit Verfügung gleichen Datums forderte das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich von X.\_\_\_\_, resultierend aus dieser Neuberechnung, einen Betrag von Fr. 1'088.-- an zu viel bezahlten Ergänzungsleistungen zurück (Urk. 7/93/9).

X.\_\_\_\_ erhob mit Eingabe vom 13. September 2012 Einsprache (Urk. 7/81) gegen die Rückerstattungsverfügung und beantragte, der Rückerstattungsbetrag sei auf Fr. 1'059.84 herabzusetzen, den Betrag, der ihm am

### E. 4

x Fr. 88.

### E. 4.1

Aufgrund der dargelegten Rechtsprechung hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers nach Ergehen des Entscheids über die Zusprechung der Z.\_\_\_\_ischen Altersrente zu Recht rückwirkend neu berechnet und vom Beschwerdeführer

eine Rückforderung erhoben. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch nicht die Rechtmässigkeit der Rückforderung als solche, sondern deren Höhe. Seiner Auffassung nach ist die Z.\_\_\_\_ ische Rente nur im Betrag von Fr. 1'059.84 anzurechnen, dem Betrag, der ihm gemäss der Gutschriftsanzeige der Bank vom 4. September 2012 überwiesen worden ist (Urk. 7/77). Demgemäss spricht er sich für eine Rückforderung in dieser herabgesetzten Höhe und nicht in der von der Beschwerdegegnerin in Rechnung gestellten Höhe von Fr. 1'088.-- aus (Urk. 1, Urk. 7/81).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der Berechnung des

anrechenbaren Betrages der nachbezahlten Z.\_\_\_\_ ischen Altersrente auf die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL). Nach Rz 3452.01 WEL, Stand 1. April 2011 und 1. Januar 2012,

sind für die Umrechnung von Renten und Pensionen, die in einer Wahrung von Mitgliedstaaten des Freizugigkeitsabkommens CH-EG und des EFTA-Übereinkommens ausgerichtet werden, die Umrechnungskurse massgebend, welche von der Verwaltungskommission der europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeiter festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden (Wahrungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung [EWG] Nr. 574/72). Dabei ist der zu Beginn des Jahres geltende Umrechnungskurs massgebend. andert der Umrechnungskurs wahrend des Jahres wesentlich, so wird das Vorgehen nach Rz 3641.01 ff. WEL als anwendbar erklart. Nach Rz

3642.03 WEL, Stand 1. April 2011 und 1. Januar 2012, sind die jahrlichen Erganzungsleistungen bei der Herabsetzung einer Rente der AHV oder IV ruckwirkend auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenmutation zu erhohen, sofern die EL-beziehende Person die anderung innerhalb von sechs Monaten meldet. Dabei kann nach Rz 3641.03 WEL, Stand 1. April 2011 und 1. Januar 2012, auf eine Anpassung verzichtet werden, wenn die anderung der jahrlichen EL weniger als Fr. 120.-- im Jahr ausmacht (vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV).

Das Bundesgericht hat das in der WEL skizzierte Vorgehen zur Umrechnung einer Rente einer Wahrung aus dem EG-Raum in Schweizer Franken als gesetzeskonform beurteilt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_377/2011 vom 12. Oktober 2011, E. 3.2 und E. 3.3). Die Beschwerdegegnerin wandte daher

bei der Umrechnung zu Recht die WEL an. Da die Z.\_\_\_\_ ische Altersrente erst im September 2011 einsetzte, zog die Beschwerdegegnerin für das Jahr 2011 nicht den Kurs heran, der zu Beginn des Jahres 2011 galt, sondern denjenigen, der von Oktober bis Dezember 2011 massgebend war. Dieser belief sich auf 0,0483505. Er war damit tiefer als der Kurs für Juli bis September 2011 in der Hohle von 0,0534028 und auch tiefer als der Kurs für Januar bis Marz 2011 in der Hohle von 0,0548375. Wenn die Beschwerdegegnerin daher für das Jahr 2011 in Anwendung des Kurses von 0,0483505 (vgl. Urk. 2 S. 2) einen Rentenbetrag von Fr. 352.36 (

#### **E. 4.3**

Diese Erwagungen fuhren in Bezug auf den zururuckgeforderten Betrag von Fr. 1'088.-- zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigKobel

#### **E. 09**

[ 0,0483505 x A.\_\_\_\_

1'822 ]; vgl. Urk. 7/4.6f ) oder auf das ganze Jahr bezogen einen Rentenbetrag von Fr. 1'057.-- an gerechnet hat (vgl. Urk. 7/93/8 S. 3), so wirkt sich dies zu Gunsten des Beschwerdeführers aus und ist daher nicht in Frage zu stellen. Korrekt ist sodann auch die Anwendung des Kurses von 0,0494967 für das Jahr 2012, entsprechend der Publikation für Januar bis März 2012. Daraus ergibt sich für die Monate Januar bis August 2012 ein Rentenbetrag von Fr. 733.36

[8 x Fr. 91.67 [0,0494967 x A.\_\_\_\_ 1'852; vgl. Urk. 7/4.6f] oder auf das ganze Jahr 2012 bezogen der von der Beschwerdegegnerin eingesetzte Betrag in der Höhe von Fr. 1'100.-- ( vgl. Urk. 7/93/8 S. 4). Daraus resultiert ein Rückforderungsbetrag von gerundet Fr. 1'086.-- anstelle der von der Beschwerdegegnerin berechneten Fr. 1'088.--. Wegen der oben erwähnten Annahmen der Beschwerdegegnerin zu Gunsten des Beschwerdeführers ist deswegen jedoch keine Korrektur vorzunehmen.

Die Anrechnung eines tieferen Betrages als desjenigen von Fr. 733.36 für das Jahr 2012 würde voraussetzen, dass bis August 2012 eine Kursänderung eingetreten wäre, die zu einer Senkung des auf das Jahr umgerechneten Rentenbetrages um mehr als Fr. 120.-- geführt hätte (zur Relevanz einer Kursänderung für die Revision der Ergänzungsleistungen vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_180/2009 vom 9. September 2009, E. 5.2) . Gemäss der im Ergebnis zutreffenden Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S.

2) ist dies jedoch nicht der Fall.

Denn für Juli bis September 2012 galt ein Umrechnungskurs von 0,0484636, was zu einem monatlichen Rentenbetrag von Fr. 89.75 beziehungsweise zu einem Jahresbetrag von Fr. 1'077.-- führt. Die Differenz zum Jahresbetrag von Fr. 1'100.-- beträgt damit lediglich Fr. 23.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.